
**Satzung
der Rotaract Distriktvertretung
im Rotary Distrikt 1810**

in der Fassung vom 15.02.2020

Präambel

Die bei Rotary International anerkannten Rotaract Clubs im Rotary Distrikt 1810 haben diese Satzung im Geiste der rotaractischen Grundprinzipien, die mit denen von Rotary im Einklang stehen, errichtet.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINES

Artikel 1 Name der Organisation, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Organisation führt den Namen *Rotary International* Distrikt 1810 Rotaract Distriktvertretung (nachfolgend Rotaract Distriktvertretung).
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand der Rotaract Distriktvertretung ist der Wohnsitz des*der Distriktsprechenden (nachfolgend DRR). Sollte kein DRR gewählt werden, so ist der Wohnsitz des*der Rotaract-Beauftragten des Rotary Distrikts 1810 Sitz der Rotaract Distriktvertretung.
- (3) Das Geschäftsjahr der Rotaract Distriktvertretung beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres (nachfolgend Clubjahr).

Artikel 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben der Organisation

- (1) Zweck der Rotaract Distriktvertretung ist die Unterstützung, die Koordination, die Wissensvermittlung und der Informationsaustausch sowohl innerhalb des Rotary Distrikts 1810 als auch zwischen den Rotaract Clubs im Rotary Distrikt 1810 und Rotaract Deutschland. Darüber hinaus dient die Distriktvertretung der Repräsentation der Rotaract Mitglieder des Rotary Distrikts 1810 gegenüber dem*der jeweils amtierenden Rotary District Governor*in, im Beirat des Rotary Distrikts 1810 sowie im Rotaract Deutschland Komitee.
 - (2) Zur Verwirklichung des Zwecks werden Veranstaltungen, insbesondere mindestens zwei Distriktkonferenzen pro Clubjahr, geplant und/oder durchgeführt und es können weitere Aktivitäten, insbesondere Distriktsozialaktionen, geplant und/oder durchgeführt werden.
-

(3) Die Rotaract Distriktvertretung orientiert sich an den Prinzipien des *Code of Policies von Rotary International* (nachfolgend CoP) und sowie der *Satzung von Rotaract Deutschland*.

(4) Die Rotaract Distriktvertretung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Rotaract Distriktvertretung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Rotaract Distriktvertretung erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Rotaract Distriktvertretung. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ebenso dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck fremd sind.

(5) Die Rotaract Distriktvertretung ist politisch neutral und überkonfessionell.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Rotaract Distriktvertretung ist jeder bei Rotary International anerkannte Rotaract Club im Rotary Distrikt 1810.

Artikel 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Rotaract Distriktvertretung finanziert sich ausschließlich über Zuschüsse des Rotary Distrikts 1810.

Artikel 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben auf jeder Mitgliederversammlung (hier Distriktkonferenz genannt) eine Stimme.

(2) Alle Mitglieder sowie aktive und beurlaubte Rotaract Mitglieder, die Mitglied in einem Club im Rotary Distrikt 1810 sind, haben das Recht, dem Vorstand (nachfolgend Distriktteam) und zur Mitgliederversammlung (nachfolgend Distriktkonferenz) Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Änderungen der Satzung sollten dem Distriktteam mindestens eine Woche vor der jeweiligen Distriktkonferenz schriftlich, elektronisch oder in Textform angezeigt werden.

Artikel 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand gem. § 32 BGB (hier Distriktteam genannt) und die Mitgliederversammlung gem. § 26 BGB (hier Distriktkonferenz genannt).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich, soweit sie in dieser Satzung nicht abweichend geregelt sind, nach den gesetzlichen Vorgaben.

ABSCHNITT 2 – Wahl des Vorstands

Artikel 7 Besetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem*einer Distriktsprecher*in (DRR) sowie mehreren Assistant-Distriktsprechern*innen (ADRR).
- (2) Die Anzahl der ADRR wird auf der Distriktkonferenz durch Beschluss festgelegt.

Artikel 8 Amtszeit und Wahltermin

Der*Die DRR und die ADRR werden jährlich auf einer Distriktkonferenz zwischen dem 1. Januar und dem 1. April und in jedem Fall vor der Deutschlandkonferenz (DeuKo) eines Jahres für das kommende Clubjahr (beginnend am 1. Juli des Jahres) gewählt. Die Amtszeit des Distriktteams beträgt ein Jahr und entspricht dem Clubjahr.

Artikel 9 Fristgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zur ordentlichen Wahl des Distriktteams wie auch zu jeder anderen Distriktkonferenz wird vom*von amtierenden*amtierender DRR oder durch Vertretung eines*einer ADRR spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber den Rotaract Mitgliedern im Rotary Distrikt 1810 zugestellt.
- (2) Bei einer außerordentlichen Wahl wird die Einladung spätestens eine Woche zuvor schriftlich, elektronisch oder in Textform den Clubvorständen der Rotaract Clubs im Rotary Distrikt 1810 zugestellt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Distriktkonferenz ist, soweit eine ordnungsgemäße Einladung im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Rotaract Distriktvertretung beschlussfähig.

Artikel 10 Passives Wahlrecht

-
- (1) Wählbar ist jedes aktive Rotaract Mitglied eines Rotaract Clubs im Rotary Distrikt 1810.
 - (2) Der*Die DRR muss mindestens ein Jahr Clubpräsident*in oder ADRR gewesen und darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Rotary Clubs sein (das laufende Clubjahr eingeschlossen).

Artikel 11 Wahl- und Abwahlprocedere

- (1) Jeder*jede Kandidat*in für das Amt des*der DRR oder eines*einer ADRR sollte seine*ihre Kandidatur mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Wahl des Distrikteams gegenüber dem amtierenden Distriktteam schriftlich, elektronisch oder in Textform anzeigen.
- (2) Vor der Wahl des Distrikteams stellen alle Kandidaten*innen sich und ihre Ziele für das kommende Clubjahr auf der Distriktkonferenz vor.
- (3) Die Wahl des Distrikteams erfolgt grundsätzlich offen mittels Handzeichen. Jedes Mitglied der Rotaract Distriktvertretung kann auf der Distriktkonferenz den Antrag auf geheime Wahl mittels Stimmzettel stellen.
- (4) Die Ämter des*der DRR und eines*einer ADRR werden grundsätzlich einzeln gewählt. Jedes Mitglied der Rotaract Distriktvertretung kann auf der Distriktkonferenz den Antrag auf eine En-Bloc-Wahl eines Distrikteams stellen.
- (5) Steht ein*eine Kandidat*in /Distrikteam zur Wahl, gilt er*sie /es als gewählt, wenn er*sie /es eine einfache Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Stehen zwei Kandidaten*innen /Distrikteams zur Wahl, gilt der*die Kandidat*in /das Distrikteam als gewählt, der*die /das mehr Ja-Stimmen als der*die /das andere bekommt. Stehen mehr als zwei Kandidaten*innen /Distrikteams zur Wahl, gilt der*die Kandidat*in /das Distrikteam als gewählt, der*die /das mehr Ja-Stimmen als jeweils alle anderen bekommt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei einer Patt-Situation erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit für einen*eine Kandidaten*in /ein Distrikteam, entscheidet das Los zwischen den Kandidaten*innen /Distrikteams, zwischen denen das Patt entfallen ist. Der gesamte Wahlvorgang, insbesondere das Ergebnis der Wahl, ist zu protokollieren.
- (6) Im Falle der Niederlegung des Amtes eines*einer ADRR steht es dem Distrikteam frei, in Vertretung für die Distriktkonferenz entweder einen*eine ehemaligen*e DRR oder ADRR einstimmig zu nominieren, eine neue Wahl für das Amt durch die Distriktkonferenz durchzuführen oder das Amt bis zum Ende des Clubjahres

unbesetzt zu lassen. Legt der*die DRR sein*ihr Amt nieder, muss ein*eine bereits gewählter*e ADRR einstimmig durch die verbleibenden Mitglieder des Distrikteams zum*zur DRR ernannt werden. Befindet sich kein*keine bereits gewählter*e ADRR im Distrikteam, ist auf einer außerordentlichen Distriktkonferenz ein*eine neuer*e DRR zu wählen. Für diese außerordentliche Distriktkonferenz gelten, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Distriktkonferenz. Die Amtszeit der nachträglich bestellten Mitglieder des Distrikteams endet zugleich mit der der regulär bestellten Mitglieder des Distrikteams.

- (7) Auf der Distriktkonferenz können Mitglieder des Distrikteams aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied des Distrikteams Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Rotaract Distriktvertretung.

Artikel 12 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission sollte sich mindestens 14 Tage vor den Wahlen gebildet haben und muss aus mindestens einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern aus unterschiedlichen Clubs bestehen.
- (2) Auf der Distriktkonferenz wird diese zur Durchführung der Wahlen mit einfacher Mehrheit und offen mittels Handzeichen gewählt.
- (3) Die Wahlleitung darf nicht selbst zur Wahl stehen.

ABSCHNITT 3 – Vertretungsbefugnisse und Finanzen

Artikel 13 Vertretungsbefugnisse

Alle Mitglieder des Distrikteams können die Rotaract Distriktvertretung gerichtlich und außergerichtlich einzeln nach außen vertreten. Jedes Rechtsgeschäft muss nach innen von dem*der DRR oder einem weiteren Distrikteammitglied genehmigt sein. Alle Mitglieder des Distrikteams müssen über Rechtsgeschäfte informiert werden.

Artikel 14 Kontovollmacht

Der*Die DRR und ein*eine vom Distriktteam bestimmter*e ADRR als Finanzbeauftragter*e erhalten eine Kontovollmacht. Die Regeln zur Vertretungsbefugnis bleiben davon unberührt.

Artikel 15 Jahresabschluss und Kassenprüfung

- (1) Der/Die Finanzbeauftragte muss zum Ende des Clubjahres einen Jahresabschluss mittels Einnahmenüberschussrechnung erstellen und allen Mitgliedern im Sinne von Artikel 3 zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT 4 – Schlussbestimmungen

Artikel 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte ein Bestandteil der Satzung nicht den Regelungen des CoP entsprechen oder gegen die geltende Rechtsordnung verstoßen, so ist dieser ungültig und entsprechend zu ändern.
- (2) Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Artikel 17 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Distriktkonferenz von den Mitgliedern beschlossen.
- (2) Änderungen der Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Distriktkonferenz am 15.02.2020 beschlossen.